jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/19 87/05/0124

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1991

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §100 Abs1;
BauO NÖ 1976 §118 Abs7;
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;
BauRallg;

Rechtssatz

Durch die Feststellung über die Zulässigkeit der Bebauung eines Grundstückes in einem gem§ 118 Abs 7 NÖ BauO ergehenden, nicht als Baubewilligungsbescheid iSd § 100 Abs 1 NÖ BauO zu qualifizierenden Feststellungsbescheid, werden Anrainer in ihren durch die BauO eingeräumten subjektiv öffentlichen Rechten nicht verletzt.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987050124.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at